

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenschwester und zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie“ vom 2. Februar 2000 (Amtl. Anz. S. 394), Anlage I zu § 2 muss es unter A. Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht, III. Lernbereich „Pädagogische, kommunikative und psychosoziale Kompetenzen“ richtig heißen: „90 Stunden“.

Hamburg, den 9. September 2003

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit

Amtl. Anz. S. 4106

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester / zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester / zum Fachkinderkrankenschwester und zur Fachhaltenpflegerin / zum Fachhaltenpfleger in der Gerontopsychiatrie

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Juni 2001 erlässt die Behörde für Umwelt und Gesundheit als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Artikel 6) vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), die folgende Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenschwester und zur Fachhaltenpflegerin/zum Fachhaltenpfleger in der Gerontopsychiatrie vom 2. Februar 2000 (Amtl. Anz. S. 385):

§ 2 Absatz 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Wird der Fortbildungslehrgang in aufeinander aufbauenden Abschnitten gegliedert, kann sich die Lehrgangsdauer bis zur Abschlussprüfung auf bis zu fünf Jahre verlängern.“

Hamburg, den 9. September 2003

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit

Amtl. Anz. S. 4106

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester / zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester / zum Fachkinderkrankenschwester und zur Fachhaltenpflegerin / zum Fachhaltenpfleger der Psychiatrie (Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Juni 2001 erlässt die Behörde für Umwelt und Gesundheit als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz

zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Artikel 6) vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), die folgende Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenschwester, zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenschwester und zur Fachhaltenpflegerin/zum Fachhaltenpfleger der Psychiatrie (Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung) vom 25. März 1998 (Amtl. Anz. S. 754):

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt ergänzt: „oder eine staatlich anerkannte Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger absolviert haben.“

Hamburg, den 9. September 2003

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit

Amtl. Anz. S. 4106

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester / zum Fachkrankenschwester und zur Fachkinderkrankenschwester / zum Fachkinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Juli 2003 erlässt die Behörde für Umwelt und Gesundheit als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), die folgende Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenschwester und zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie vom 2. Februar 2000 (Amtl. Anz. S. 394):

In § 2 Absatz 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz eingefügt: „Wird der Fortbildungslehrgang in einzelne, aufeinander aufbauende theoretische Bausteine (Module) gegliedert, kann sich die Lehrgangsdauer auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Vollbeschäftigung auf bis zu vier Jahre verlängern.“

Hamburg, den 9. September 2003

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit

Amtl. Anz. S. 4106

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Boberg, Ortsteil 601, belegene insgesamt etwa 180 m lange, von der Straße Bockhorster Weg – etwa 190 m südöstlich der Kreisfläche Heidhorst – zunächst etwa 40 m nach Nordosten abzweigende, 70 m nach Südosten weiterführende und etwa 45 m nach Süden zum Bockhorster Weg zurückführende Ringstraße sowie eine insgesamt etwa 315 m lange, mit ihren Einmündungen genau gegenüber liegende, nach Süden abzweigende Ringstraße, „Auf dem Langstücken“ (Flurstücke 2802, 2803), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 10. September 2003

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 4106

**Fortbildungs- und Prüfungsordnung
zur Fachkrankenschwester /
zum Fachkrankenschwester
und zur Fachkinderkrankenschwester /
zum Fachkinderkrankenschwester
für Intensivpflege und Anästhesie**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 1999 erläßt die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständige Stelle für die Gesundheitsfachberufe und die Altenpflege nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Artikel 6) vom 25. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 596), die folgende Fortbildungs- und Prüfungsordnung:

**Abschnitt I
Fortbildung**

§ 1

Ziel und Zweck der Fortbildung

(1) Die Fortbildung soll die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Sie soll die für die besonderen Aufgaben in der Intensivpflege und Anästhesie erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, patientenorientierte Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln.

(2) Die Fortbildung beinhaltet als Schwerpunkte die internistische und operative Intensivpflege und die Anästhesie im Erwachsenenbereich bzw. die neonatologische und interdisziplinäre Intensivpflege und Anästhesie im pädiatrischen Bereich.

(3) Die Fortbildungsinhalte sollen befähigen zur

- a) sach- und fachgerechten, umfassenden und geplanten Pflege in der Intensivmedizin und Anästhesie unter Einbeziehung von Pflegetheorien und -modellen sowie Erkenntnissen in der Pflegeforschung,
- b) Mitwirkung bei der kontinuierlichen Überwachung und Durchführung der Behandlungsmaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit akuten Störungen der Vitalfunktionen,
- c) Mitwirkung bei Wiederbelebensmaßnahmen einschließlich der Beatmung und der externen Herzmassage, notfalls Einleitung dieser Maßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
- d) Mitarbeit im Behandlungsteam bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen,
- e) sachgerechten Handhabung von Instrumenten, Geräten, Hilfsmitteln und Arzneimitteln, soweit dies nicht der Ärztin oder dem Arzt vorbehalten ist,
- f) Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und dem aktuellen Berufsfeld der Pflegekräfte in der Intensivmedizin und Anästhesie unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Zukunftsperspektiven,
- g) Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung und der Anleitung von Pflegekräften im jeweiligen Arbeitsbereich,

- h) Planung und Organisation des pflegerischen Arbeitsablaufes im jeweiligen Arbeitsbereich,
- i) Anwendung von Methoden der Qualitätssicherung im jeweiligen Arbeitsbereich,
- j) Auseinandersetzung mit dem psychosozialen Umfeld der Patientin und des Patienten sowie Betreuung der Angehörigen,
- k) Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Intensivmedizin und -pflege und der Anästhesie.

(4) Daneben sollen die Fortbildungsinhalte Fähigkeiten vertiefen und Kenntnisse vermitteln über

- a) die Bewältigung beruflicher Belastungen und die selbständige Entwicklung von Problemlösungsmöglichkeiten,
- b) Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Heilbehandlung im Bereich der Intensivmedizin und der Anästhesie,
- c) Mikrobiologie und spezielle hygienische Richtlinien für die Arbeitsbereiche,
- d) die einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 2

Dauer, Inhalt und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung wird nach dem als Anlage 1 beigefügten Rahmenlehrplan durchgeführt.

(2) Die Fortbildung erfolgt als berufsbegleitender Lehrgang mit theoretischem und fachpraktischem Unterricht sowie berufspraktischen Anteilen.

(3) Die Fortbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Vollbeschäftigung zwei Jahre, für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Teilzeitbeschäftigung kann der Lehrgang ihrer Arbeitszeitreduzierung entsprechend länger, jedoch höchstens vier Jahre dauern. Der Lehrgang umfaßt

- a) theoretischen und fachpraktischen Unterricht von mindestens 720 Stunden, organisiert und durchgeführt von der Fortbildungsstätte, sowie
- b) berufspraktische Anteile und begleitende Praxisgespräche auf den Stationen von insgesamt mindestens 1580 Stunden. Mindestens 10% der berufspraktischen Anteile sollen unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors mit pädagogischer Qualifikation durchgeführt werden.

(4) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Als Unterricht ist die geplante, organisierte und überprüfbare Vermittlung der in der Anlage 1 unter A) genannten Lerninhalte im Klassenverband oder in der Kleingruppe zu verstehen. Inhalt und Umfang der einzelnen Fächer ergeben sich aus der Anlage 1 A). Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(5) Die berufspraktischen Anteile werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf das Fortbildungsziel unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich oder im pädiatrischen Bereich durchgeführt. Inhalt und Umfang der berufspraktischen Anteile der Fortbildung ergeben sich aus der Anlage 1 B). Während der berufspraktischen Anteile sind regelmäßig Praxisgespräche zu führen. Jeder Abschnitt der berufspraktischen Anteile ist von der Fortbildungsteilnehmerin/dem Fortbildungsteilnehmer zu dokumentieren. Die Mentorin/der Mentor dokumentiert den auf das Fortbildungsziel bezogenen Kenntnisstand.

(6) Auf die Fortbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10% der jeweiligen Mindeststundenzahlen in den unter Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Bereichen angerechnet.

(7) Auf Antrag können Fortbildungen, die Unterrichtsanteilen dieser Fortbildung gleichwertig und nicht länger als zwei Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, von der Fortbildungsstätte anerkannt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzung

(1) Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer

- a) die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes hat und die Krankenpflege unter der Bezeichnung Krankenschwester/Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger ausüben darf, sowie
- b) eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit in der Intensivpflege oder Anästhesie nach Beendigung der Ausbildung in der Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege nachweisen kann.

(2) Bewerbungen für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang sind an die Leitung der Fortbildungsstätte zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1,
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und
- c) Zwischenzeugnis des Arbeitgebers, aus dem die Eignung zur Fortbildung hervorgeht.

Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Fortbildungsstätte.

§ 4

Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger und Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie wird von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

- a) die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzen und die Krankenpflege unter der Bezeichnung Krankenschwester/Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger ausüben dürfen,
- b) an einem Fortbildungslehrgang gemäß §§ 1 bis 3 teilgenommen haben und
- c) die Prüfung gemäß Abschnitt II bestanden haben.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnene Fortbildung kann fortgeführt werden und wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Fortbildungsstandes nachgewiesen wird. Eine bei Inkrafttreten dieser Ordnung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung bereits abgeschlossene Fortbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Fortbildungsstandes nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung abgeschlossenen Fort- oder Weiterbildung ist dann gegeben, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller diese nach einer Ordnung abgeschlossen hat, die den in den „Eckwerten der Weiterbildung in der Krankenpflege“ niedergelegten Mindestanforderungen der Länder in der geltenden Fassung entspricht.

(3) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 5

Anforderung an Fortbildungsstätten

(1) Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann die staatliche Anerkennung einer Fortbildungsstätte im Sinne dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung aussprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt werden.

(2) Die Leitung des Fortbildungslehrganges muß von einer Krankenschwester/einem Krankenpfleger bzw. einer Kinderkrankenschwester/einem Kinderkrankenpfleger hauptamtlich wahrgenommen werden, die oder der die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt und eine Fortbildung in der Intensivpflege und Anästhesie abgeschlossen haben muß. Die Lehrbefähigung muß durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium oder durch eine entsprechende Fortbildung zur Lehrerin/zum Lehrer für Pflege nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt und die andere eine Fortbildung für Intensivpflege und Anästhesie abgeschlossen haben muß.

(3) Die Lehrgangsgröße soll 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht überschreiten. Die Fortbildungsstätte muß in jedem Lehrgang hauptamtliche Lehrkräfte einsetzen, die den überwiegenden Teil des Unterrichts im Lernbereich Pflege erteilen. Hauptamtliche Lehrkräfte müssen Kenntnisse in der Erwachsenenbildung haben. Die Fortbildungsstätte hat dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrkräfte die für das jeweilige Unterrichtsfach erforderliche fachliche Qualifikation haben. Der Unterricht im Fach „Medizinische Grundlagen“ ist durch Fachärztinnen oder Fachärzte der beteiligten Fächer gemäß Anlage 1 sicherzustellen.

(4) In der Fortbildungsstätte müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße, den Unterricht in Gruppen und für den praktischen Unterricht eingerichtete Räume, ein ausreichender Pausenraum sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Fortbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Fortbildungsstätte soll mit einem Krankenhaus vertraglich verbunden sein, das mit mindestens sechs operativen und sechs internistischen oder mit acht interdisziplinären Intensivbehandlungsbetten und wenigstens drei Fachabteilungen mit Operationstätigkeit ausgestattet ist. Für den pädiatrischen Schwerpunktbereich müssen mindestens zwei pädiatrische Fachbereiche und mindestens sechs Intensivbehandlungsbetten vorhanden sein. Die Fortbildungsstätte kann auch mit mehreren im Verbundsystem organisierten Krankenhäusern verbunden sein, wenn damit die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Für die praktische Fortbildung sind Arbeitsplätze in ausreichender Zahl unter fachkundiger Anleitung nachzuweisen.

(6) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung müssen bereits anerkannte Fortbildungsstätten die Lehrgänge nach dieser Ordnung durchführen.

Abschnitt II

Prüfung

§ 6

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch berufliche Fortbildung erworben sind, errichtet die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständige Stelle für die Gesundheitsfachberufe und die Altenpflege Prüfungsausschüsse.

§ 7

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sach- und fachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer anerkannten Fortbildungsstätte als Mitglieder angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der in Hamburg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales für drei Jahre berufen. Lehrer von Fortbildungsstätten werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(4) Werden Mitglieder nicht oder in nicht ausreichender Zahl innerhalb einer von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzt wird.

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 8

Ausgeschlossene Personen
und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die/der Verlobte,
2. die Ehegattin/der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme des Kindes erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschußmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine parteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluß oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 9

Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 12

Festsetzung der Prüfungstermine

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Benehmen mit der Lehrgangsleitung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Termine für die Prüfungen fest.

§ 13

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist von der Lehrgangsleitung mit Zustimmung der/des Fortzubildenden schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin an die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten.

(2) Für jeden Prüfungsteil nach § 15 Absatz 2 ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, wenn diese nach § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 4 nicht in den letzten drei Monaten vor Ende des Lehrgangs abgenommen werden.

(3) Der Anmeldung muß eine von der Lehrgangsleitung ausgestellte Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung beigelegt werden. Die Bescheinigung soll Angaben über Fehlzeiten der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Fehlzeiten, die nach Anmeldung zur Prüfung entstehen, müssen der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales mitgeteilt werden.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen, wer regelmäßig und erfolgreich mit mindestens ausreichenden Leistungen an der Fortbildung nach Abschnitt I dieser Ordnung teilgenommen hat und die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales sechs Wochen vor Prüfungsbeginn. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde oder die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 nicht erfüllt werden.

§ 15

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Einzelne Prüfungsteile können auf Antrag vorgezogen werden. Die Entscheidung trifft die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest. Die schriftliche, mündliche und praktische

Prüfung sind an verschiedenen Tagen durchzuführen. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales veranlaßt die Ladung der Prüflinge und des Prüfungsausschusses. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu im Rahmen der Fortbildung behandelten Themen oder aus einer während der Fortbildung innerhalb von drei Monaten selbständig zu fertigenden schriftlichen Hausarbeit zu einem fachspezifischen Thema. Die Form der Prüfung wird auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung bestimmt. Sie wird im Antwort-Auswahlverfahren, als Fragenarbeit mit frei zu formulierenden Antworten oder in Aufsatzform zu vorgegebenen Themen oder kombiniert durchgeführt. Für die Bearbeitung stehen vier Zeitstunden zur Verfügung. Der Zeitpunkt der schriftlichen Aufsichtsarbeit soll in den letzten drei Monaten der Fortbildung liegen.

(3) Das Thema für die Hausarbeit bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung auf Vorschlag des Prüflings innerhalb von drei Wochen nach der Anmeldung zur Prüfung. Mit der schriftlichen Hausarbeit darf frühestens sechs Monate vor Lehrgangsende begonnen werden.

(4) Die Aufsichtsarbeit oder die Hausarbeit ist von zwei Prüfern, von denen einer Angehöriger eines Pflegeberufs sein muß, unabhängig voneinander zu begutachten. Bei voneinander abweichenden Bewertungen entscheidet die oder der Prüfungsausschußvorsitzende.

§ 17

Praktische Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung wird in den Fachgebieten Intensivpflege und Anästhesie durchgeführt und von zwei Prüfern, von denen einer Angehöriger eines Pflegeberufs sein muß, abgenommen.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung in der Intensivpflege hat der Prüfling die pflegeumfassende Betreuung eines Patienten oder einer Patientengruppe gemäß den in § 1 genannten Zielsetzungen und des Stationsablaufs in seinem Einsatzbereich zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu begründen.

(3) Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung in der Intensivpflege soll in den letzten drei Monaten der Fortbildung liegen. Die Dauer der Prüfung soll eine Stunde nicht unter- und drei Stunden nicht überschreiten.

(4) Die praktische Prüfung in der Anästhesie kann im Laufe des zweiten Fortbildungsjahres nach Abschluß des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts und des praktischen Einsatzes in der Anästhesie abgenommen werden. Die Dauer der Prüfung soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als zwei Stunden betragen.

(5) Die Prüfer benoten die Leistung des Prüflings in beiden Fachgebieten. Die Prüfungsleistung im Teilbereich Durchführung muß mindestens ausreichend sein. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung schließt diese ab. Der Termin für die mündliche Prüfung soll in den letzten drei Wochen des Lehrgangs liegen.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden und im Beisein der Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(3) Jeder Prüfling wird in mindestens drei vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung festgelegten Schwerpunktfächern geprüft. Dabei sind aus jedem Lernbereich des Rahmenlehrplans mindestens ein Schwerpunktfach (I: Grundlagen der Pflege/Pflege des Intensivpatienten/Pflege in der Anästhesie; II: Intensivmedizin/Anästhesiologie; III: Pädagogische, kommunikative und psychosoziale Kompetenzen) sowie die Schwerpunkte interistische und operative bzw. neonatologische und interdisziplinäre Intensivpflege zu berücksichtigen. Diese sind dem Prüfling rechtzeitig vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekanntzugeben.

(4) Ein Bestandteil der Prüfung kann auch die nach § 16 Absatz 3 angefertigte schriftliche Hausarbeit sein.

(5) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen geprüft. Die durchschnittliche Prüfungsdauer je Prüfling soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(6) Der Prüfungsausschuß benotet die Leistung des Prüflings in den geprüften Schwerpunktfächern. Die Prüfungsleistung muß in jedem Schwerpunktfach mindestens ausreichend sein.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Die Belehrung kann auch in schriftlicher Form erfolgen.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Sind Prüfungsanteile vor Prüfungsbeginn den Prüflingen ganz oder teilweise bekannt geworden, so muß der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Beteiligten entscheiden, ob und in welchem Umfang die Prüfung bzw. der Prüfungsanteil zu wiederholen ist.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Die Gründe für einen Rücktritt sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich mitzuteilen. Im Krankheitsfall ist binnen einer Woche eine ärztliche Bescheinigung, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfling die Prüfung nachholen.

(5) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 22

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

91 - 81 Punkte = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

80 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:

66 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

49 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

29 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest und ermittelt unter angemessener Berücksichtigung der während der Fortbildung gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in jedem der nach § 15 Absatz 2 vorgeschriebenen Prüfungsteile mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist von einem von der/von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind festgestellt:

1. Bezeichnung der Fortbildungsprüfung,
2. Personalien des Prüflings,
3. Ort, Datum und Zeit der Prüfung.

4. Mitglieder des Prüfungsausschusses,
5. Themen der Prüfung,
6. Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,
7. Gesamtergebnis der Prüfung.

(4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

(5) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

(6) Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneten Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden brauchen, bis wann der Prüfling sich zur Wiederholungsprüfung anzumelden hat und gegebenenfalls von welcher besonderen Art Vorbereitung die Zulassung zur Wiederholung abhängig gemacht wird.

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so kann der Prüfungsausschuß diese Leistungen auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(3) War der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder hat er einen Prüfungstermin nicht wahrgenommen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, daß bereits durchgeführte Prüfungsteile nicht zu wiederholen sind.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales in begründeten Fällen zulassen.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 13 und 14) sowie über die Prüfungsausschüsse (§§ 6 bis 9) gelten für Wiederholungsprüfungen sinngemäß.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 25

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26

Gebühren

Die Teilnahme an der Prüfung und die Erteilung der Anerkennungsurkunde ist gebührenpflichtig.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Fortbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger in der Anästhesie, operativen und internistischen Intensivpflege und die Prüfungsordnung über Abschlußprüfungen für den Fortbildungslehrgang zur Fachkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger in der Anästhesie, operativen und internistischen Intensivpflege vom 16. Mai 1990 außer Kraft.

Hamburg, den 2. Februar 2000

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Amtl. Anz. S. 394

Anlage 1 (zu § 2)

A. Rahmenlehrplan für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht

I. Lernbereich „Pflege“: 370 Stunden

1. Grundlagen der Pflege: 90 Stunden

- Pflegewissenschaft
- Pflegeforschung
- Ethische Aspekte
- Pflegemanagement, Organisation, Recht und Berufskunde
- Qualitätssicherung
- Notfallmanagement
- Hygiene und Mikrobiologie

2. Pflege des Intensivpatienten 200 Stunden

- Überwachungs-, Pflege- und Behandlungsmaßnahmen: Anleitung, Hilfe und Unterstützung, gegebenenfalls Übernahme und Wiederherstellung der Lebensaktivitäten unter Anwendung des Pflegeprozesses
- Lindernde Pflege und Sterbegleitung, insbesondere Mithilfe bei der Schmerzbehandlung sowie Nutzung alternativer/von der Pflegeforschung evaluierte Methoden
- Fallorientierte Intensivpflege
- Einweisung in medizintechnische Geräte, Gerätetraining

3. Pflege in der Anästhesie 80 Stunden

- Patientenorientierte Pflege während der perioperativen Phase
- Assistenz bei der Einleitung, Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose
- Fallorientierte Anästhesiepflege
- Einweisung in medizintechnische Geräte, Gerätetraining

II. Lernbereich „Medizin“: 200 Stunden

1. Grundlagen der Intensivmedizin 130 Stunden

- Anatomische und physiologische Grundlagen der vitalen Funktionen des Organismus

- Spezielle Kenntnisse über Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnostik, Überwachungs- und Behandlungsmethoden bei Erkrankungen, die der intensivmedizinischen Versorgung bedürfen
 - Spezielle Pharmakologie
 - Vertiefte Kenntnisse über Atem- und Kreislaufstillstand und cardiopulmonale Reanimation
2. Grundlagen der Anästhesiologie 70 Stunden
- Verfahren der Allgemeinanästhesie und der Anästhesie in den verschiedenen Fachdisziplinen einschließlich der Regionalanästhesie
 - Spezielle Pharmakologie
 - Prä-, intra- und postoperative Komplikationen und deren Behandlung
 - Schmerztherapie
- III. Lernbereich „Pädagogische, kommunikative und psychosoziale Kompetenzen“: 90
80 Stunden
- IV. Verfügungsstunden: 60 Stunden
- Gesamtstundenzahl 720 Stunden

B. Berufspraktische Anteile

Die berufspraktischen Anteile umfassen die auf das Fortbildungsziel bezogenen Einsätze unter Anleitung in den folgenden Schwerpunktbereichen:

- | | |
|--|--------------|
| I. Internistische/neurologische Intensivpflege bzw. Neonatologische Intensivpflege | 460 Stunden |
| II. Operative Intensivpflege bzw. Interdisziplinäre Intensivpflege in der Pädiatrie | 460 Stunden |
| III. Anästhesieabteilung (einschließlich postoperative Überwachung) | 480 Stunden |
| IV. Zwei Wähleinsätze in den folgenden Bereichen: Endoskopie / Dialyse / Funktionsdiagnostik / Rettungsdienst / Anästhesiesprechstunde oder in den unter I. bis III. genannten Bereichen | 140 Stunden |
| V. Praxisgespräche | 40 Stunden |
| Gesamtstundenzahl: | 1580 Stunden |

Staatliche Anerkennung

als

**Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger,
Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger
für Intensivpflege und Anästhesie**

Frau/Herr
geboren am
in

erhält hiermit nach § 4 der Ordnung zur Fortbildung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenpfleger und zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie vom mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

**Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger,
Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger
für Intensivpflege und Anästhesie**

(L.S.)

Unterschrift

Hamburg, den

Zeugnis

über die staatliche Prüfung

zur Fachkrankenschwester / zum Fachkrankpfleger,
zur Fachkinderkrankenschwester / zum Fachkinderkrankpfleger
für Intensivpflege und Anästhesie

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung nach der Ordnung zur Fortbildung zur Fachkrankenschwester / zum Fachkrankpfleger und zur Fachkinderkrankenschwester / zum Fachkinderkrankpfleger für Intensivpflege und Anästhesie vom

am

vor dem Prüfungsausschuß mit der Gesamtnote bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

- 1. schriftliche Prüfung: _____
- 2. praktische Prüfung: _____
- 3. mündliche Prüfung: _____

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Hamburg, den

(Siegel)